



Umfassender Bericht an die Verwaltungsbehörde Prüfung von Projekten, Systemen und Ausgaben des EU-Fonds Border Management and Visa Instrument

Staatssekretariat für Migration

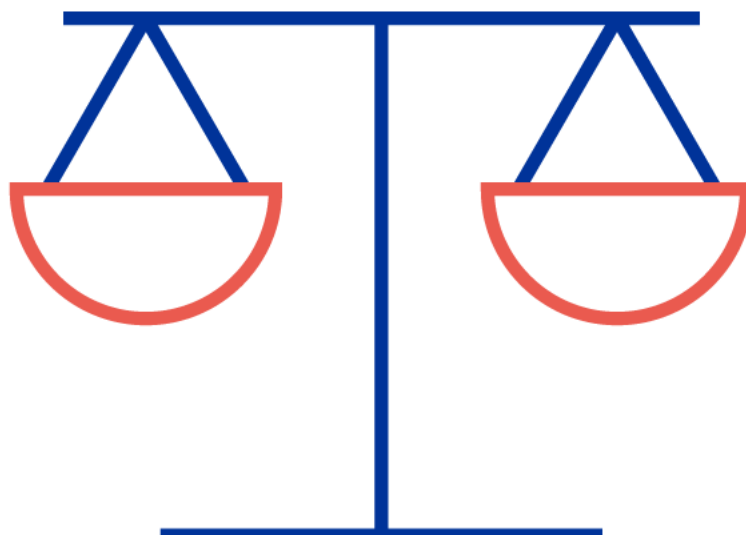
EFK-25260

VERSION INKL. STELLUNGNAHMEN V03

18.11.2025



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**



EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE
CONTRÔLE FÉDÉRAL DES FINANCES
CONTROLLIO FEDERALE DELLE FINANZE
CONTROLLA FEDERALE DA FINANZAS
SWISS FEDERAL AUDIT OFFICE



DOKUMENTINFORMATION

BESTELLADRESSE	Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK)
ADRESSE DE COMMANDE	Monbijoustrasse 45
INDIRIZZO DI ORDINAZIONE	3003 Bern
ORDERING ADDRESS	Schweiz

BESTELLNUMMER	420.25260
NUMÉRO DE COMMANDE	
NUMERO DI ORDINAZIONE	
ORDERING NUMBER	

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN	www.efk.admin.ch
COMPLÉMENT D'INFORMATIONS	info@efk.admin.ch
INFORMAZIONI COMPLEMENTARI	+ 41 58 463 11 11
ADDITIONAL INFORMATION	

ABDRUCK	Gestattet (mit Quellenvermerk)
REPRODUCTION	Autorisée (merci de mentionner la source)
RIPRODUZIONE	Autorizzata (indicare la fonte)
REPRINT	Authorized (please mention source)

PRIORITÄTEN DER EMPFEHLUNGEN	Die Eidgenössische Finanzkontrolle priorisiert ihre Empfehlungen auf der Grundlage definierter Risiken: 1 = hoch, 2 = mittel, 3 = gering. Als Risiken gelten beispielsweise unrentable Projekte, Verstösse gegen die Legalität oder Ordnungsmässigkeit, Haftungsfälle oder Reputationsschäden. Damit werden die Auswirkungen und die Wahrscheinlichkeit des Eintretens beurteilt. Diese Beurteilung richtet sich nach dem konkreten Prüfungsgegenstand (relativ) und nicht nach der Relevanz für die Bundesverwaltung als Ganzes (absolut).
-------------------------------------	--

INHALTSVERZEICHNIS

Generelle Würdigung	4
1 Einleitung	6
1.1 Erstellung des Berichts	6
1.2 Bezugszeitraum	6
1.3 Prüfzeitraum.....	6
1.4 Angabe der durch den Bericht abgedeckten Programme und zugehörigen Verwaltungsbehörden	6
1.5 Erstellungsschritte des Berichts und des Bestätigungsvermerks.....	6
2 Systemprüfungen	8
2.1 Angaben zur Prüfstelle.....	8
2.2 Grundlagen der Prüfungsdurchführung	8
2.3 Resultate der Systemprüfung	10
2.4 Behandlung systembedingter Probleme	15
2.5 Follow-up zu Empfehlungen aus Systemprüfungen aus früheren Jahren.....	15
2.6 Unregelmässigkeiten oder Mängel in Bezug auf Finanzinstrumente oder andere Ausgaben- oder Kostenarten, für die bestimmte Regelungen gelten	15
2.7 Konfidenzniveau infolge der Systemprüfungen	15
Anhang 1 – Abkürzungen	16

Umfassender Bericht an die Verwaltungsbehörde Prüfung von Projekten, Systemen und Ausgaben des EU- Fonds Border Management and Visa Instrument

Staatssekretariat für Migration

GENERELLE WÜRDIGUNG

Die Schweiz beteiligt sich seit dem 1. August 2024 offiziell am Fonds «Border Management and Visa Instrument» (BMVI). Das Schweizer Programm des BMVI wurde am 3. September 2025 von der EU-Kommission (KOM) genehmigt. Die Verwaltungsbehörde (VB) hat im geprüften Geschäftsjahr keinen Zahlungsantrag bei der EU-KOM eingereicht und wird per 15. Februar 2026 keine Rechnungslegung bei der EU-KOM abgeben. Eine reguläre Prüfung mit System-, Vorhaben- und Rechnungslegungsprüfungen war aufgrund dieser Tatsache nicht möglich. Die Prüfbehörde (PB) hat – wie bereits im Vorjahr- im Sinne einer Vorbereitung für spätere Prüfungen im Jahr 2025 eine Systemprüfung durchgeführt.

In den Rechtsgrundlagen resp. weiteren Unterlagen der EU-KOM werden Anforderungen definiert, welche für die Einhaltung der insgesamt 10 Kernanforderungen an das Verwaltungs- und Kontrollsystem (VKS) der VB zu beachten sind. Die PB hat bezüglich des Designs des VKS der VB die Einhaltung dieser Vorgaben geprüft und bewertet. Stichprobenweise wurde auch die Wirksamkeit überprüft.

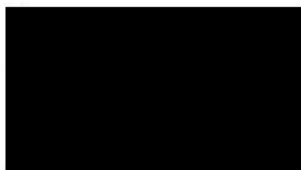
Die PB hat die folgenden vier Kernanforderungen geprüft:

- Angemessene Kriterien und Verfahren für die Auswahl von Vorhaben
- Angemessene Verwaltungsüberprüfungen
- Wirksame Systeme zur Gewährleistung, dass alle für den Prüfpfad notwendigen Unterlagen aufbewahrt werden
- Wirksame Umsetzung angemessener Betrugsbekämpfungsmassnahmen

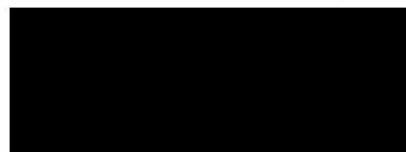
Die PB hat festgestellt, dass die VB die Vorgaben bei allen geprüften Kernanforderungen eingehalten hat. Die geprüften Kernanforderungen werden in die Kategorie 1 (Works well. No or only minor improvement needed.) gemäss Rating Tabelle der EU-KOM eingestuft.

Bern, 18. November 2025

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE



Fachbereichsleiter



Prüfungsexpertin

GENERELLE STELLUNGNAHME DES STAATSSEKRETARIATS FÜR MIGRATION

Das Staatssekretariat für Migration verzichtet auf eine generelle Stellungnahme.

1 EINLEITUNG

1.1 Erstellung des Berichts

Der vorliegende Bericht wurde von der Prüfbehörde (PB) erstellt. Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) übernimmt für den Fonds «Border Management and Visa Instrument» (BMVI) die Rolle der PB Schweiz. Die Unabhängigkeit der EFK ist im Finanzkontrollgesetz (SR 614.0) verankert und es liegen keine mit ihrer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vor.

1.2 Bezugszeitraum

Die Prüfung bezieht sich auf die Periode 1.3.2024 bis 28.2.2025.

1.3 Prüfzeitraum

Die Prüfarbeiten wurden hauptsächlich in der Zeitspanne zwischen dem 1. und 27. Oktober 2025 durchgeführt. Die PB konnte die Arbeiten wie geplant durchführen.

1.4 Angabe der durch den Bericht abgedeckten Programme und zugehörigen Verwaltungsbehörden

Der vorliegende Bericht bezieht sich auf das «Programme Switzerland – BMVI» (CCI-Nummer 2021CH65BVPR001) und die Verwaltungsbehörde (VB). Für die Schweiz übernimmt die Sektion Fonds- und Förderprogramme (SFFP) des Staatssekretariats für Migration (SEM) die Rolle der VB.

1.5 Erstellungsschritte des Berichts und des Bestätigungsvermerks

Die Prüfarbeiten wurden in Übereinstimmung mit den Rechtsgrundlagen des BMVI für die Förderperiode 2021-2027 und den International Standards on Auditing (ISA) vorgenommen. Für Details zu den Systemprüfungen wird auf Kapitel 2.2 verwiesen.

Die Berichterstattung erfolgte anhand der Vorlage für den jährlichen Kontrollbericht gemäss Anhang XX der Verordnung (EU) 2021/1060¹ (im Folgenden: CPR (Common Provisions Regulation)). Da die meisten Kapitel für die durchgeführte Prüfung nicht relevant sind, wurden sie der besseren Lesbarkeit halber nicht in den Bericht aufgenommen. Der vorliegende Bericht beinhaltet nur 2 Kapitel aus der Mustervorlage («Kapitel 1 – Einleitung» sowie «Kapitel 4 – Systemprüfungen»).

Die Schweiz beteiligt sich seit dem 1. August 2024 offiziell am BMVI. Das Schweizer Programm des BMVI wurde am 3. September 2025 von der EU-Kommission (KOM) genehmigt. Die VB hat zum Prüfzeitpunkt noch keinen Zahlungsantrag bei der EU-KOM eingereicht und wird per 15. Februar 2026 keine Rechnungslegung bei der EU-KOM abgeben, weshalb eine reguläre Prüfung mit System-, Vorhaben- und Rechnungslegungsprüfungen weder sinnvoll noch möglich war. Wie im Vorjahr hat die PB im Sinne einer Vorbereitung für spätere Prüfungen im Jahr 2025 eine Systemprüfung durchgeführt. Die Prüfung des Verwaltungs-

¹ VERORDNUNG (EU) 2021/1060 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik

und Kontrollsystems (VKS) der VB in Bezug auf die Kernanforderungen gemäss Anhang XI der CPR zeigt auf, ob das VKS der VB die Anforderungen der EU-KOM betreffend die Kernanforderungen erfüllt.

Bezüglich des Bestätigungsvermerks stützt sich die PB auf die «Methodological Note on the Annual Control Report, Audit Opinion and Treatment of Errors – Programming Period 2021-2027»², Abschnitt «Case of no accounts», und wird per 15.2.2026 keinen Bestätigungsvermerk abgeben.

Die in diesem Bericht festgehaltenen Ergebnisse wurden an der Schlussbesprechung vom 12. November 2025 besprochen. Teilgenommen haben seitens der VB der Leiter der Verwaltungsbehörde sowie ein Fachreferent Europäische Fonds, seitens der PB der Fachbereichsleiter und die Revisionsleiterin.

Die PB bedankt sich bei allen an dieser Prüfung beteiligten Personen für ihre Verfügbarkeit sowie die konstruktive Zusammenarbeit.

² CPRE_23-0013-01, 26/07/2023

2 SYSTEMPRÜFUNGEN

2.1 Angaben zur Prüfstelle

Die Prüfhandlungen wurden von der PB selbst durchgeführt.

2.2 Grundlagen der Prüfungsdurchführung

Mit Systemprüfungen überprüft die PB, ob das VKS der VB wirksam funktioniert (hat), so dass eine hinreichende Gewähr dafür besteht, dass die in der jährlichen Rechnungslegung ausgewiesenen Ausgaben recht- und ordnungsgemäss sind. Das Vorgehen der PB richtete sich nach der «Prüfstrategie der Prüfbehörde für die Programmperiode 2021-2027 – Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (BMVI), Version V01.4 vom 30.7.2025» (im Folgenden: Prüfstrategie der PB). Die PB hat diese Prüfstrategie für die vorliegende Systemprüfung umgesetzt.

Für die Prüfung der Kernanforderungen hat die PB Checklisten erarbeitet. Diese stützen sich auf die Anforderungen/Kriterien gemäss der «Methodological Note for the Assessment of Management and Control Systems in the Member States³» (im Folgenden: MN MCS). Für jede der 10 Kernanforderungen (s. nachfolgende Tabelle) werden in der MN MCS resp. in den Checklisten diverse Anforderungen sowie Artikel aus den Rechtsgrundlagen für den BMVI zitiert, welche für die Kernanforderung zu beachten sind.

Nr.	Kernanforderung
1	Angemessene Aufgabentrennung und angemessene schriftliche Vereinbarungen für Berichterstattung, Aufsicht und Überwachung der an eine zwischengeschaltete Stelle delegierten Aufgaben
2	Angemessene Kriterien und Verfahren für die Auswahl von Vorhaben
3	Angemessene Information der Begünstigten zu den anwendbaren Bedingungen für die Unterstützung der ausgewählten Vorhaben
4	Angemessene Verwaltungsüberprüfungen, einschliesslich angemessener Verfahren für die Überprüfungen, ob die Bedingungen für nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierungen und für vereinfachte Kostenoptionen erfüllt sind
5	Wirksame Systeme zur Gewährleistung, dass alle für den Prüfpfad notwendigen Unterlagen aufbewahrt werden
6	Zuverlässiges elektronisches System (mit Verbindungen zu elektronischen Datenaustauschsystemen mit Begünstigten) für die Aufzeichnung und Speicherung der Daten für Überwachung, Evaluierung, Finanzmanagement, Überprüfungen und Prüfungen, u. a. angemessene Abläufe zur Sicherstellung der Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit von Daten und der Authentifizierung von Nutzern
7	Wirksame Umsetzung angemessener Betrugsbekämpfungsmassnahmen
8	Angemessene Verfahren zur Erstellung der Verwaltungserklärung
9	Angemessene Verfahren zur Bestätigung, dass die verbuchten Ausgaben rechtmässig und ordnungsmässig sind
10	Angemessene Verfahren zur Erstellung und Einreichung von Zahlungsanträgen und der Rechnungslegung und zur Bestätigung der Vollständigkeit, Genauigkeit und sachlichen Richtigkeit der Rechnungslegung

Tabelle 1 Kernanforderungen an Verwaltungs- und Kontrollsysteme, Quelle: CPR

In **fetter** Schrift markierte Kernanforderungen sind gemäss den EU-Rechtsgrundlagen die wesentlichen Kernanforderungen.

³ CPRE_23-0007-01, 24/05/2023

Die Auswahl der zu prüfenden Kernanforderungen richtete sich nach dem in der Prüfstrategie der PB beschriebenen Verfahren (Risikobewertung). Die PB hat die Risikobewertung des Vorjahres in einem Workshop im März 2025 überarbeitet und aktualisiert. Die 10 Kernanforderungen wurden anhand der Bewertungskriterien aus der MN MCS sowie 5 übergeordneten und gewichteten Risikokriterien bewertet. Einzelne Bewertungskriterien wurden gegenüber dem Vorjahr angepasst, z.B. aufgrund von Erkenntnissen aus der Vorjahresprüfung. Die übergeordneten Risikokriterien sowie deren Gewichtung wurden nach wie vor als angemessen beurteilt und nicht verändert. Aus dieser Risikobewertung ergab sich pro Bewertungskriterium ein Risikowert. Danach wurde der durchschnittliche Risikowert pro Kernanforderung errechnet und die gesamte Kernanforderung einer von 3 Risikostufen (jährliche Prüfung / mindestens eine Prüfung während der gesamten Laufzeit des BMVI / eine Prüfung während der gesamten Laufzeit des BMVI) zugeteilt. Durch die aktualisierte Risikobewertung ergaben sich keine wesentlichen Verschiebungen gegenüber dem Vorjahr. Einfluss auf die (Mehrjahres-)Planung für die Systemprüfungen hatte nebst den Resultaten aus der Risikobewertung auch die Einstufung durch die EU-KOM als wesentliche Kernanforderung. Weiter floss professional judgement in die Wahl ein, so insbesondere die Überlegung, dass für die geprüften Kernanforderungen möglichst eine Aussage über den gesamten Zeitraum der ersten an die EU-KOM gelieferten Rechnungslegung gemacht werden soll. Die definitive Auswahl fiel deshalb auf dieselben Kernanforderungen wie im Vorjahr, nämlich Kernanforderungen 2, 4, 5 und 7. Mit der Genehmigung der Risikoanalyse durch die Leitung der PB im Juni 2025 war der Auswahlprozess abgeschlossen.

Die PB hat bezüglich des Designs des VKS die Einhaltung der Vorgaben gemäss MN MCS geprüft, d.h. es wurde analysiert, ob das VKS der VB die vorgegebenen Punkte abdeckt. Zudem wurde, wie in der Prüfstrategie der PB beschrieben, stichprobenweise die Wirksamkeit geprüft.

Die PB hat die einzelnen Anforderungen in eine der vier von der EU-KOM in der MN MCS festgelegten Kategorien eingestuft (s. nachfolgende Tabelle). Anschliessend wurde die gesamte Kernanforderung mit einer der vier Kategorien bewertet.

Level	Beschreibung
Kategorie 1	Works well. No or only minor improvement needed. There are no deficiencies or only minor deficiencies. These deficiencies have no, or minor impact on the effective functioning of the assessed key requirements / authorities / system.
Kategorie 2	Works. Some improvement needed. There is one or some (non-serious) deficiency(ies). These deficiencies have a moderate impact on the effective functioning of the assessed key requirements / authorities / system. Recommendations have been formulated for implementation by the audited body.
Kategorie 3	Works partially. Substantial improvement needed. There is one or more serious deficiency(ies) that expose the Funds to the risk of irregularities. The impact on the effective functioning of the assessed key requirements / authorities / system is significant. Recommendations have been formulated to substantially improve the system for implementation by the audited body.
Kategorie 4	Essentially does not work. There are numerous serious and/or wide-ranging deficiencies which expose the Funds to the risk of irregularities. The impact on the effective functioning of the assessed key requirements / authorities / system is significant – the assessed key requirements / authorities / system function poorly or do not function at all. Recommendations have been formulated to radically improve / reform the system by the audited body.

Tabelle 2 Rating Tabelle der EU-KOM, Quelle: MN MCS

Die Prüfunterlagen wurden von der VB auf SharePoint elektronisch zur Verfügung gestellt. Via Videokonferenzen konnten Auskünfte eingeholt und Besprechungen durchgeführt werden. Die Prüfhandlungen konnten ohne Einschränkungen ausgeführt werden.

2.3 Resultate der Systemprüfung

Feststellungen zur Prüfung der Kernanforderung 2 «Angemessene Kriterien und Verfahren für die Auswahl von Vorhaben»

In der Kernanforderung 2 an das VKS geht es darum, ob angemessene Kriterien und Verfahren für die Auswahl von Vorhaben vorhanden sind. Die Kernanforderung 2 macht u.a. Vorgaben zu den Auswahlmethoden und -kriterien für Vorhaben, zur Förderfähigkeit und zur Registrierung der eingegangenen Anträge. Weiter werden Anforderungen an die Bewertung der Anträge, die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung, mögliche Beschwerdeverfahren sowie die Dokumentation gestellt.

Im geprüften Geschäftsjahr gab es keinen regulären Projektauftrag, da die der Schweiz bisher zugewiesenen Mittel aus dem BMVI grösstenteils bereits verpflichtet sind. Der Begleitausschuss wurde darüber im Dezember 2024 informiert. Es gab jedoch den Aufruf für zusätzliche zweckgebundene Mittel zur Specific Action «Smart Borders»⁴.

Gemäss Information der VB hat sich am grundsätzlichen Vorgehen betreffend Projektaufträgen und Auswahl von Projekten nichts geändert im Vergleich zum Vorjahr. Aus der Durchsicht der Veränderungen im VKS gegenüber dem Vorjahr sowie der weiteren für die Kernanforderung 2 relevanten Dokumente ergaben sich für die PB keine gegenteiligen Hinweise. Für die Beurteilung des Designs des VKS betreffend Kernanforderung 2 ist demzufolge das Vorjahresergebnis relevant. Die Vorgaben gemäss MN MCS wurden eingehalten. Ein im Vorjahresbericht erwähnter Hinweis hat sich unterdessen erübrigt: Neu konnte die VB erfolgreich eine Vertretung der Zivilgesellschaft für den Begleitausschuss gewinnen.

Für die stichprobenweise Prüfung der Wirksamkeit hat die PB den Aufruf für zusätzliche zweckgebundene Mittel zur Specific Action «Smart Borders» geprüft. Der Prozess für die Beantragung von zusätzlichen Mitteln ist nicht identisch mit dem Vorgehen bei einem regulären Projektauftrag. Gemäss Informationen der VB steht für die Prüfung von zweckgebundenen Mitteln kein festes Prüfformular zur Verfügung, da für die spezifischen Massnahmen jeweils unterschiedliche Anforderungen gelten. Dies ergibt sich daraus, dass die EU-KOM für jede Specific Action einen eigenen Aufruf mit unterschiedlichen Dokumenten verschickt, den die VB an den Begleitausschuss und die potenziellen Projektnehmer weiterleitet. Wenn sich Begünstigte bei der VB melden, arbeitet die VB gemeinsam mit ihnen einen Projektantrag aus, basierend auf dem von der EU-KOM bereitgestellten Formular. Der Antrag wird anschliessend an die EU-KOM übermittelt. Diese prüft den Antrag und richtet bei Unklarheiten Rückfragen an die VB. Nach der Genehmigung des Antrags durch die EU-KOM wird die VB mit einem «Notification letter» über die Beurteilung des Antrags und den Erhalt der zweckgebundenen Mittel informiert.

Die PB hat festgestellt, dass die VB die vorstehend beschriebenen Schritte umgesetzt hat. Nach der Prüfung der Anträge von 3 Interessenten reichte die VB einen Antrag bei der EU-KOM ein und hat von dieser eine positive Rückmeldung erhalten. Die PB hat die diversen Dokumente zum Aufruf zur Specific Action «Smart Borders» eingesehen, daraus ergaben sich keine negativen Hinweise. Die abschliessende Beurteilung der Anträge der Interessenten sowie die Finanzhilfevereinbarungen mit den Begünstigten wurden durch autorisierte Personen genehmigt resp. unterschrieben. Die vollständige Dokumentation betreffend den Aufruf zur Specific Action erfolgte auf dem Datenablagensystem GEVER (Geschäftsverwaltungssystem; Acta Nova). Teilweise sind die Dokumente auch auf dem SharePoint abgelegt. Die Unbefangenheit der Mitarbeitenden der VB wird durch Unbefangenheitserklärungen sichergestellt.

⁴ NOTE FOR THE ATTENTION OF THE MEMBERS OF THE COMMITTEE FOR THE HOME AFFAIRS FUNDS – Subject: Invitation to submit an application for the Specific Action: “Support to Member States for Smart Borders” under the Instrument for Financial Support for Border Management and Visa Policy (BMVI) – Reference: BMVI/2024/SA/1.5.1 vom 30.4.2024

Zum Prüfzeitpunkt waren die förderfähigen Projekte noch nicht auf der Homepage des SEM⁵ aufgeschaltet. Gemäss Artikel 49 CPR muss die VB binnen sechs Monaten nach dem Beschluss zur Genehmigung des Programms eine Website erstellen, auf der u.a. auch eine Liste der für eine Unterstützung aus dem Fonds ausgewählten Vorhaben veröffentlicht wird. Da das Schweizer Programm des BMVI am 3. September 2025 von der EU-KOM genehmigt wurde, läuft diese Frist noch bis zum 2. März 2026.

Q BEURTEILUNG

Die VB hat die Vorgaben für die Kernanforderung 2 gemäss MN MCS eingehalten.

Die PB stuft die Kernanforderung 2 «Angemessene Kriterien und Verfahren für die Auswahl von Vorhaben» in die Kategorie 1 gemäss Rating Tabelle der EU-KOM ein.

Feststellungen zur Prüfung der Kernanforderung 4 «Angemessene Verwaltungsüberprüfungen, einschliesslich angemessener Verfahren für die Überprüfungen, ob die Bedingungen für nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierungen und für vereinfachte Kostenoptionen erfüllt sind»

Bei der Kernanforderung 4 an das VKS stehen die Verwaltungsüberprüfungen durch die VB im Vordergrund. Es geht darum, ob die Verwaltungs- (VP) und Vor-Ort-Prüfungen (VOP) basierend auf einer vorgängigen Risikobewertung ausgewählt werden und ob für die Überprüfungen angemessene Verfahren und Checklisten bestehen. Weiter wird gefordert, dass die Überprüfungen dokumentiert und nachgewiesen sind und allfällige Fehler und Pendenzen nachverfolgt werden.

Beim BMVI Schweiz wird weder mit «nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen» noch mit «vereinfachten Kostenoptionen» gearbeitet. Diese Teile der Anforderungen von Kernanforderung 4 sind deshalb für die VB nicht relevant.

Die PB hat festgestellt, dass die VB eine angemessene ex-ante Risikobewertung durchgeführt und ihre Verwaltungsüberprüfungen darauf basierend ausgewählt hat. Die ex-ante Risikobewertung wird jährlich aktualisiert und von der Leitung der VB genehmigt. Gegenüber dem Vorjahr wurden bei der Risikobewertung einige Anpassungen vorgenommen. So wurde z.B. dem Thema Interessenkonflikte mehr Gewicht gegeben und die VB hat einzelne zusätzliche Risikofaktoren hinzugefügt. Die PB erachtet diese Änderungen als zielführend.

Die VB hat in ihrer Kontrollstrategie definiert, wie sie Verwaltungsüberprüfungen durchführt. Für die Verwaltungs-, Vor-Ort- und Beschaffungsprüfungen (BP) hat sie umfangreiche Checklisten resp. Prüfprotokolle erarbeitet. Die Anpassungen, welche gegenüber dem Vorjahr in den Prüfprotokollen vorgenommen wurden, dienen der Präzisierung oder Ergänzung bestimmter Aspekte, insbesondere in Bezug auf Interessenkonflikte.

Anhand einer Stichprobe hat die PB geprüft, ob die Checklisten für die Verwaltungs- und Vor-Ort-Prüfungen die gemäss MN MCS geforderten Punkte abdecken. Die notwendige Stichprobengrösse betrug gemäss Prüfstrategie der PB sowohl bei den Verwaltungs- als auch bei den Vor-Ort-Prüfungen je 2 Elemente. Die PB hat festgestellt, dass die Anforderungen aus der MN MCS mit den Fragen aus den Checklisten abgedeckt werden. Für einzelne Aspekte aus den Protokollen in der Stichprobe hat die PB eine Reperfor- mance durchgeführt und geprüft, ob sie zur selben Schlussfolgerung kommt wie die VB. Aus dieser Nachprüfung ergaben sich die folgenden Hinweise:

In einem Fall aus der nachgeprüften Stichprobe einer Verwaltungsprüfung hat die VB eine signierte Bestätigung des Begünstigten zur Abrechnung von gesamthaften internen Personalkosten über eine

⁵ <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/international-rueckkehr/kollab-eu-efta/schengen/eu-fonds/bmvi.html>, eingesehen am 21.10.2025

Periode von mehr als zwei Jahren als Nachweis erhalten. Die VB hat die vom Projektnehmer angewandten Stundensätze auf der Grundlage der Tarife für das Jahr 2025 als plausibel befunden. Eine detailliertere Prüfung durch die PB ergab Unstimmigkeiten. Nach Abklärungen durch die VB und den Projektnehmer konnten diese beseitigt werden. Die PB ist jedoch der Ansicht, dass die VB diese Unstimmigkeiten hätte bemerken und bei ihrer Kontrolle untersuchen müssen. Die PB legt der VB nahe, Details zu den Personalkosten anhand valider Grundlagen selbst zu überprüfen und sich nicht vollumfänglich auf pauschale Bestätigungen der Begünstigten zu verlassen. Da im vorliegenden Fall nach der detaillierten Abklärung keine Korrektur der finanziellen Angaben notwendig war, verzichtet die PB auf eine formelle Empfehlung.

In zwei Fällen aus der nachgeprüften Stichprobe einer Verwaltungsprüfung hat die VB externe Personalkosten akzeptiert, bei welchen sie die dazugehörigen detaillierten Unterlagen (signierte Stundenblätter) beim Begünstigten in SAP einsehen konnte. Dies wurde jedoch nicht mit Nachweisen festgehalten. Die PB rät der VB, solche Einsichtnahmen in ihren Akten zu dokumentieren.

Bei einer Vor-Ort-Prüfung fielen die Sichtbarkeitsmassnahmen in die nachgeprüfte Stichprobe. Auf der Grundlage der von der VB auf SharePoint zur Verfügung gestellten Fotos stellte die PB Fragen zur Konformität der EU-Embleme. Nachfolgende Abklärungen der VB mit der EU-KOM ergaben, dass die Embleme zwar nicht zu 100 % konform sind, sie aber in ihrem aktuellen Zustand akzeptiert werden. Aus diesem Grund verzichtet die PB auf eine Empfehlung. Sie rät der VB jedoch, ihre Mitarbeitenden zu sensibilisieren.

Die signierten Checklisten dienen der VB als Protokolle für ihre Überprüfungen. In der Kontrollstrategie der VB sind die Zuständigkeiten für die Personen mit Funktion Prüfer oder Prüferin 1, 2 und 3 in einer Tabelle aufgeführt. Mit ihrer Unterschrift bestätigen die 3 Prüfenden, dass sie ihre Kontrollaktivitäten durchgeführt haben. Die Protokolle werden auf dem Datenablagensystem GEVER und auf SharePoint abgelegt. Die PB hat festgestellt, dass für alle Kontrollen aus der geprüften Stichprobe die Protokolle vorhanden und vorgabenkonform signiert waren.

Das Pendenzen-Management erfolgt bei der VB über verschiedene Kanäle. Einerseits werden die zur Nachverfolgung offenen Punkte in der Risikobewertung eingetragen und/oder im Dokument «Übersicht Kontrollen und Pendenzen BMVI» aufgeführt. Ist eine Verwaltungs- oder Vor-Ort-Prüfung vorgesehen, werden die Pendenzen auch dort eingetragen und behandelt. Die PB hat in ihrer Stichprobe keine offenen Punkte festgestellt, die am Ende der Prüfung nicht entweder behandelt und abgeschlossen waren oder aber als Pendezen in einer der erwähnten Listen weitergeführt wurden. Es ergaben sich somit keine Hinweise, dass die Nachverfolgung der Pendenzen nicht sichergestellt wäre. Die PB ist jedoch der Ansicht, dass die Nachverfolgung nicht effizient ausgestaltet ist, da sich der Status der offenen Punkte am Ende der Prüfung nicht schnell und einfach erkennen lässt (z.B. anhand einer vollständigen Liste mit allen Pendenzen, inkl. deren Status und Erledigungsdatum), sondern teilweise anhand von Textsuchen im Fliesstext von Protokollen oder Emails überwacht werden muss. Die PB würde eine praktikablere Handhabung des Pendenzen-Managements begrüssen.

Gesamthaft kommt die PB zum Schluss, dass sowohl für die Verwaltungs- als auch für die Vor-Ort-Prüfungen die Angemessenheit und die Wirksamkeit der Kontrollen bestätigt werden kann.

Für die Beschaffungsprüfungen arbeitet die VB mit einer Checkliste, deren Design regelkonform nach Schweizer Beschaffungsrecht⁶ ist. Gegenüber dem Vorjahr wurden in der Checkliste Ergänzungen hinsichtlich Unbefangenheit, Interessenkonflikt und Evaluation vorgenommen. Die Checkliste

⁶ Gemäss dem ABKOMMEN ZWISCHEN DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT UND DER EUROPÄISCHEN UNION ÜBER ZUSÄTZLICHE REGELN IN BEZUG AUF DAS INSTRUMENT FÜR FINANZIELLE HILFE IM BEREICH GRENZVERWALTUNG UND VISUMPOLITIK IM RAHMEN DES FONDS FOR INTEGRIERTE GRENZVERWALTUNG FÜR DEN ZEITRAUM 2021 BIS 2007 vom 28.11.2022, Artikel 13, Vergabe öffentlicher Aufträge, Absatz 1: «Bezugnahmen auf die Rechtsvorschriften der Union über die Vergabe öffentlicher Aufträge in der BMVI-Verordnung und in der Dachverordnung sind als Bezugnahmen auf die nationalen Rechtsvorschriften der Schweiz über die Vergabe öffentlicher Aufträge und Anhang 4 des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation (Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen) und des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens zu verstehen.»

Beschaffungsprüfung wird gemäss Kontrollstrategie der VB durch 3 Prüferinnen und Prüfer unterschrieben. Die Aufgaben der Prüfenden sind in der Kontrollstrategie benannt.

Die PB hat auch bei den Beschaffungsschecklisten eine Stichprobe überprüft. Die notwendige Stichprobengrösse betrug gemäss Prüfstrategie der PB 2 Elemente. Die beiden geprüften Checklisten waren ordnungsgemäss ausgefüllt und nachvollziehbar. Alle relevanten Unterlagen waren verlinkt und zugänglich. Aufgrund der Qualität der ausgefüllten Checklisten kann auf ein funktionierendes Prüfumfeld geschlossen werden.

BEURTEILUNG

Die VB hat die Vorgaben für die Kernanforderung 4 gemäss MN MCS eingehalten.

Die PB stuft die Kernanforderung 4 «Angemessene Verwaltungsüberprüfungen, einschliesslich angemessener Verfahren für die Überprüfungen, ob die Bedingungen für nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierungen und für vereinfachte Kostenoptionen erfüllt sind» in die Kategorie 1 gemäss Rating Tabelle der EU-KOM ein.

Feststellungen zur Prüfung der Kernanforderung 5 «Wirksame Systeme zur Gewährleistung, dass alle für den Prüfpfad notwendigen Unterlagen aufbewahrt werden»

Die Kernanforderung 5 ans VKS fordert insbesondere, dass sichergestellt ist, dass

- alle für den Prüfpfad erforderlichen Dokumente gemäss Anhang XIII der CPR für die Dauer des geforderten Zeitraums aufbewahrt werden;
- alle Unterlagen zu den in Anhang XVII der CPR angeforderten Daten sowie alle in Anhang XIII der CPR angeforderten Dokumente und Aufzeichnungen verfügbar sind.

Die VB hält in zwei separaten Dokumenten fest, wo die geforderten Unterlagen gemäss Anhang XIII CPR sowie Anhang XVII CPR ersichtlich sind. Die Liste betreffend Anhang XVII CPR wurde von der VB seit der letzten Prüfung durch die PB überarbeitet, während der Katalog gemäss Anhang XIII CPR gegenüber dem Vorjahr unverändert gültig ist.

Die PB hat festgestellt, dass beide Listen vollständig sind. Zu jedem für den BMVI Schweiz relevanten Punkt ist aufgeführt, wo die Dokumente gemäss den Anhängen XIII sowie XVII CPR zu finden sind. Die PB hat für beide Listen eine Stichprobe gezogen und überprüft, ob die geforderten Informationen effektiv wie in den Listen angegeben eingesehen werden können. Die notwendige Stichprobengrösse betrug gemäss Prüfstrategie der PB für den Anhang XIII CPR 2 Elemente sowie für den Anhang XVII CPR 10 Elemente. Aus der Stichprobenprüfung ergaben sich keine negativen Hinweise, die Angaben waren verfügbar.

Weiter gibt es bei der VB ein Dokument, welches die Dokumentenbezeichnung und die Ablage regelt. Die VB nutzt als zentrales Ablage- und Archivierungssystem ein Geschäftsverwaltungssystem (GEVER; Acta Nova). Dort werden alle geschäftsrelevanten Informationen elektronisch geführt. Für GEVER gibt es gemäss Verfahrenshandbuch der VB eine Ordnungsstruktur. Diese konnte von der PB in Acta Nova via Videokonferenz eingesehen werden. Die Struktur stimmt mit den Vorgaben im Verfahrenshandbuch überein. Die VB nutzt zudem SharePoint, das Projekt- und Kollaborationsportal für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD), für die Kommunikation und Zusammenarbeit mit den Begünstigten sowie der Prüfbehörde.

Gemäss den Vorgaben im Verfahrenshandbuch der VB werden GEVER-Daten auf Bundesebene mindestens 10 Jahre aufbewahrt. Die Voraussetzungen für die Einhaltung der erforderlichen Aufbewahrungsfrist sind somit gegeben.

Die VB hat die Vorgaben für die Kernanforderung 5 gemäss MN MCS eingehalten.

Die PB stuft die Kernanforderung 5 «Wirksame Systeme zur Gewährleistung, dass alle für den Prüfpfad notwendigen Unterlagen aufbewahrt werden» in die Kategorie 1 gemäss Rating Tabelle der EU-KOM ein.

Feststellungen zur Prüfung der Kernanforderung 7 «Wirksame Umsetzung angemessener Betrugsbekämpfungsmassnahmen»

Die Kernanforderung 7 an das VKS verlangt die wirksame Umsetzung angemessener Massnahmen zur Betrugsbekämpfung. Dabei geht es um Themen wie Risikobewertung betreffend Betrug, Massnahmen zur Verhinderung, Aufdeckung und Korrektur von Unregelmässigkeiten sowie die Mechanismen zur Meldung von Betrug oder Betrugsverdacht.

Die VB führt sowohl auf Stufe Programm als auch auf Stufe Projekt Risikobewertungen durch. Risiken bezüglich Betrugs und Interessenkonflikten sind darin enthalten. Die VB aktualisiert die Risikobewertungen regelmässig. Die PB hat festgestellt, dass die Programmrisiken von der Leitung der VB genehmigt wurden. Die Überarbeitung der Projektrisiken erfolgt in zwei Stufen: In einem ersten Schritt werden die Risiken aktualisiert bzw. definiert. Gemäss VKS der VB wird bei dieser Aktualisierung der Risiken in einer Aktennotiz festgehalten, welche Änderungen vorgenommen wurden. Zum Prüfzeitpunkt war die entsprechende Aktennotiz nicht vorhanden. Die VB konnte der PB die Anpassungen anhand von verschiedenen Versionen der Risikobewertung aufzeigen. In einem zweiten Schritt wird das Risk Assessment durchgeführt. Daraus geht hervor, bei welchen Projekten eine Verwaltungs-, Vor-Ort- und/oder Beschaffungsprüfung durchgeführt wird. Zudem wird der Inhalt und Umfang der Prüfungen bestimmt. Die Resultate des Risk Assessment werden in einer Aktennotiz festgehalten. Die PB hat festgestellt, dass das Risk Assessment von der VB im Frühling 2025 durchgeführt wurde und vorgabekonform mit einer Aktennotiz abgeschlossen wurde. Aufgrund der fehlenden Aktennotiz zum ersten Schritt der Risikobewertung konnte die PB keinen negativen Einfluss auf das effektive Risk Assessment feststellen. Die PB rät der VB dennoch, auch den ersten Schritt der Risikobewertung gemäss ihren eigenen Vorgaben in ihrer Kontrollstrategie durchzuführen und zu dokumentieren.

Die Massnahmen und Prozesse der VB zur Betrugsbekämpfung und Vermeidung von Interessenkonflikten richten sich nach den Schlüsselementen Prävention (z.B. Lernmodul «E-Learning Modul - Korruptionsprävention und Verhaltenskodex» / Unbefangenheitserklärungen), Feststellen (z.B. Risikobewertungen / Kontrollmassnahmen, welche in der Kontrollstrategie zum VKS beschrieben sind) und Korrigieren. Die PB beurteilt die Präventivmassnahmen als angemessen und verhältnismässig. Die PB hat anhand einer Stichprobe einzelne Massnahmen der VB zur Betrugsbekämpfung und Vermeidung von Interessenkonflikten überprüft. Gemäss Prüfstrategie der PB betrug die notwendige Stichprobengrösse sowohl bei den VP, VOP als auch BP jeweils 2 Elemente. Die PB hat festgestellt, dass die VB anhand von Fragen in ihren Prüfprotokollen Schritte zur Identifizierung von Unregelmässigkeiten unternommen hat (z.B. wurden sogenannte «red flags» und Betrugsindikatoren behandelt).

Die VB hält Unregelmässigkeiten, Korrekturen etc. in ihrem Monitoring Tool fest. Im VKS hat die VB gegenüber dem Vorjahr Anpassungen und Ergänzungen zum Thema «Korruption und Transparenz» vorgenommen. Das Kapitel wird neu in die 3 Unterkapitel «Beschwerdemechanismus», «Detaillierte Vorgehensweise der Verwaltungsbehörde bei der Bearbeitung einer Beschwerde» und «Interessenkonflikt» aufgeteilt. Die Beschwerdemechanismen und Kanäle, über welche Verdachtsfälle betreffend Betrug gemeldet werden können, sind klar beschrieben. Die VB hat zudem eine eigene E-Mail-Adresse als Kontaktstelle für alle Beschwerdeträger eingerichtet. Je nach Art der Meldung werden diese an die zuständigen Behörden weitergeleitet.

Die VB hat die Vorgaben für die Kernanforderung 7 gemäss MN MCS eingehalten.

Die PB stuft die Kernanforderung 7 «Wirksame Umsetzung angemessener Betrugsbekämpfungsmassnahmen» in die Kategorie 1 gemäss Rating Tabelle der EU-KOM ein.

2.4 Behandlung systembedingter Probleme

Im Rahmen der Systemprüfungen ist die PB auf keine Sachverhalte gestossen, die auf systembedingte Probleme oder Fehler hinweisen.

2.5 Follow-up zu Empfehlungen aus Systemprüfungen aus früheren Jahren

Die PB hat den Stand der Umsetzung von Empfehlungen aus früheren Prüfungen überprüft. Am Ende der letzten Systemprüfung zum BMVI waren keine Empfehlungen offen. Eine Überprüfung von offenen Empfehlungen erübrigte sich deshalb.

2.6 Unregelmässigkeiten oder Mängel in Bezug auf Finanzinstrumente oder andere Ausgaben- oder Kostenarten, für die bestimmte Regelungen gelten

Beim BMVI Schweiz werden keine Finanzinstrumente eingesetzt. Zudem wurden im Rahmen der Systemprüfungen keine Ausgaben geprüft.

2.7 Konfidenzniveau infolge der Systemprüfungen

Aufgrund der Ergebnisse kann von einem hohen Konfidenzniveau infolge der Systemprüfungen ausgegangen werden.

ANHANG 1 – ABKÜRZUNGEN

BMVI	Border Management and Visa Policy Instrument (Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik)
BP	Beschaffungsprüfung
CCI	Country Code Identification
CPR	Common Provisions Regulation; VERORDNUNG (EU) 2021/1060 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik
EFK	Eidgenössische Finanzkontrolle
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EU	Europäische Union
GEVER	Geschäftsverwaltungssystem
GJ	Geschäftsjahr
ISA	International Standards on Auditing
ISF	Internal Security Fund (Fonds für die innere Sicherheit)
KOM	Kommission
MN MCS	Methodological Note for the Assessment of Management and Control Systems in the Member States
n/a	Nicht anwendbar
PB	Prüfbehörde
SEM	Staatssekretariat für Migration
SFFP	Sektion Fonds- und Förderprogramme
SR	Systematische Rechtssammlung
u.a.	Unter anderem
VB	Verwaltungsbehörde
VKS	Verwaltungs- und Kontrollsystem
VOP	Vor-Ort-Prüfung
VP	Verwaltungsprüfung